

Ausdrücklich auflösende Bedingung in Handelsvertreterverträgen

RAin Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

RA David Diris, MA

david.diris@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41

F +32 2626 14 40

info@kockspartners-law.be

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -
entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche
Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

1. Eine ausdrücklich auflösende Bedingung innerhalb eines Handelsvertretervertrages ist grundsätzlich wirksam und löst bestimmte Rechtsfolgen aus. Eine eventuelle gerichtliche nachträgliche Überprüfung durch das Gericht darf nicht allein darin bestehen, das Vorliegen des geltend gemachten Fehlverhaltens festzustellen. Wesentlich ist, dass die Überprüfung der ernsthaften Vertragsverletzung durch das Gericht erfolgt und nicht den Parteien überlassen wird.

2. Eine andere Interpretation führe dazu, dass Art. 19 belg. Handelsvertretergesetz vom 13. April 1995 praktisch außer Kraft gesetzt würde, indem vereinbart wird, dass der Prinzipal bei der geringsten vertraglichen Nichterfüllung zur sofortigen Beendigung des Vertrages übergehen kann, ohne eine Entschädigung zahlen zu müssen.

I. SACHVERHALT UND BEURTEILUNG

3. Das Gericht hatte über die Kündigung von zwei Handelsvertreterverträgen zu entscheiden, die durch den Prinzipal unter Hinweis auf eine auflösende Bedingung innerhalb des Vertrages wegen ernsthafter Vertragsverletzungen unmittelbar beendet wurden.

Entgegen der Ansicht des Handelsvertreters ist eine solche auflösende Bedingung in Handelsvertreterverträgen nicht *per se* nichtig.

4. Eine eventuelle Überprüfung durch das Gericht darf sich nicht auf die bloße Feststellung des bestehenden Verstoßes beschränken. Wesentlich ist dabei, dass die Überprüfung der groben Pflichtverletzung dem Gericht obliegt und nicht den Parteien. Eine andere Auffassung setze Art. 19 des Handelsvertretergesetzes (nachfolgend HVG) außer Kraft, der besagt:

„Jede Partei kann unbeschadet eines zu leistenden Schadensersatzes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder vor Ablauf der Laufzeit kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer die berufliche Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Handelsvertreter definitiv unmöglich ist, oder wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen grob verletzt hat.“

5. Nach Art. 19 HVG hat der Gesetzgeber die Geltendmachung einer groben Pflichtverletzung strengen Voraussetzungen und Fristen unterworfen. Dieser Artikel ist von zwingender Art.

6. Dies bedeutet auch, dass die formellen Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 HVG eingehalten werden müssen, und zwar:

- Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrecht innerhalb von sieben Tagen ab Kenntniserlangung;
- Bekanntgabe an den Handelsvertreter innerhalb von sieben Tagen nach Vertragskündigung;
- Per Einschreiben oder Gerichtsvollzieherurkunde.

7. Sofern diesen Voraussetzungen nicht Genüge getan wird, liegt eine rechtswidrige Beendigung des Handelsvertretervertrages vor, die Entschädigungsansprüche zugunsten des Handelsvertreters auslöst.

II. SCHLUSSFOLGERUNG

8. Aus dem Vorgesagten wird deutlich, dass einer auflösenden Bedingung innerhalb eines Handelsvertretervertrages nicht jegliche Rechtsfolgen entsagt wird.

9. Vor dem Hintergrund des Prüfungsmaßstabes des Gerichts, der sich nicht nur auf die Feststellung der Pflichtverletzung, sondern auch auf den schwerwiegenden Charakter dieser Pflichtverletzung bezieht, ist der Nutzen der Vereinbarung einer solchen auflösenden Bedingung allerdings begrenzt. Sie legt dem Gericht allenfalls einen Bewertungsmaßstab nahe, worauf sich dieses bei der Beurteilung des geltend gemachten Pflichtverstoßes basieren kann, aber nicht muss.

*

* *